

**Satzung für den  
Förderverein Freiwillige Feuerwehr  
Dauborn 1906 e.V.**

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Dauborn 1906 e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 65597 Hünfelden-Dauborn.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Vereinsregisternummer VR 914 beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteiles Dauborn der Gemeinde Hünfelden nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergänzenden Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen.
  - b) die einzelnen Abteilungen zu fördern und zu unterstützen,
  - c) interessierte Personen für die öffentlich-rechtliche Einrichtung Feuerwehr und den Verein zu gewinnen,
  - d) für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - e) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Personen jedes Geschlechts betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung,
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung
- e) die Mitglieder der Seniorenabteilung,
- f) Ehrenmitglieder,
- g) Fördernde Mitglieder.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
2. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hünfelden der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr angehören und eine Vereinsmitgliedschaft beantragt haben.
4. Mitglieder der Seniorenabteilung des Fördervereins können solche werden:
  - a. die gem. der Satzung der öffentlich rechtlichen Einrichtung, bereits der Ehren- und Altersabteilung der Gemeinde angehören.
  - b. Fördernde Mitglieder die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre förderndes Mitglied im Verein sind.
  - c. Ehrenmitglieder des Vereins.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderen Verdienst erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen jeden Alters aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Mitgliedsbeitrag zwei Jahre in Folge nicht entrichtet.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch in schriftlicher Form innerhalb vier Wochen an den Vorstand zulässig. Dem / der Betroffenen ist Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied bleiben erhalten.

## **§ 6**

### **Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge in Euro, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hünfelden oder schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1 für eine Amtszeit von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Genehmigung des Kassenberichts,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Jährliche Wahl von drei Kassenprüfern, dieses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein und können zweimal wiedergewählt werden,
- h) Wahl und Ernennung der Ehrenmitglieder,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet bei Sachwahlen Ablehnung, bei Personenwahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wenn bei zwei oder mehreren Personen Stimmengleichheit vorliegt und diese die meisten Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen geheim. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einem Stimmberechtigten, wenn niemand widerspricht, offen durch Handzeichen wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu bestätigen ist.
4. Eingebrachte Anträge werden dem Protokoll über die Versammlung beigelegt.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des §26 BGB:
    1. dem 1. Vorsitzenden,
    2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem 1. Kassierer
4. dem 1. Schriftführer

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Es wird vereinbart, dass bei Handlungen, deren Wert mehr als 500 Euro beträgt, die Zustimmung (Unterschrift) eines zweiten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands bedarf.

- b. dem erweiterten Vorstand:
  1. dem Wehrführer
  2. dem stellvertretenden Wehrführer
  3. dem Jugendwart
  4. dem stellvertretenden Jugendwart
  5. dem Kinderfeuerwehrwart
  6. dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
  7. dem Pressewart
  8. dem 2. Kassierer
  9. dem 2. Schriftführer
  10. bis zu drei Beisitzer

2. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende kann Personen zwecks Beratung oder Anhörung zur Sitzung einladen. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Für eine Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes statt. Inzwischen werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, in erster Linie durch den 1. Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende ihm ausdrücklich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

1. Der Datenschutz des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Dauborn 1906 e.V. wird in der Datenschutzordnung geregelt. Die Datenschutzordnung regelt alle gesetzlich aktuell geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes von Vereinsmitgliedern und Vertragspartnern. Die Datenschutzordnung kann auf Verlangen beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen, bzw. angefordert werden.
2. Die Datenschutzordnung ist ab dem 26. Januar 2019 jeder Beitrittserklärung beigelegt. Für die Gültigkeit der Datenschutzordnung ist der Vorstand verantwortlich. Dieser kann sich eines Datenschutzbeauftragten bedienen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden in welcher der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Hünfelden- Dauborn zu verwenden hat.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2019 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig ersetzt sie die bisherige Satzung vom 28. Januar 2017.

\_\_\_\_\_ Siegfried Köpper 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_ N.N. 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_ Uwe Heimbel 1. Kassierer

\_\_\_\_\_ Sascha Keller 1. Schriftführer